

TRAKTANDUM 6

Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung (ohne Einführung einer Geschäftsprüfungskommission)

Anlässlich der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 28. März 2025 hat der Souverän im Rahmen des Vorschlagsrechts den Stadtrat beauftragt, die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu prüfen und an der Gemeindeversammlung vom November 2025 eine revidierte Gemeindeordnung vorzulegen.

Der Mindestinhalt einer Gemeindeordnung ist in § 18 Gemeindegesetz geregelt:

¹ Die Gemeindeordnung hat Vorschriften zu enthalten über:

- a) die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern;
- b) die Durchführung der Wahlen;
- c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
- d) die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;
- e) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken;
- f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.

² Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:

- a) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder;
- d) Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen;
- e) die Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Unterschriften bei Referendums- und Initiativbegehren;
- f) die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

Die derzeitige Gemeindeordnung ist bereits relativ alt und in einigen Stellen überholt, weshalb der Stadtrat eine Totalrevision der Gemeindeordnung vorgenommen hat. Die Vorprüfung der Gemeindeabteilung vom Kanton Aargau hat ergeben, dass die Gemeindeordnung bewilligungsfähig ist. Unter anderem wurden folgende Neuerungen in der Gemeindeordnung eingearbeitet:

- Der Stadtrat kann neu über Einbürgerungen entscheiden.
- Gemeinde- resp. Stadtpräsident/in (anstelle Stadtammann)
- Kleine Baurechtsverträge (Trafostationen o.ä.) liegen neu in Kompetenz des Stadtrates.
- Als amtliches Publikationsorgan wird nicht mehr explizit die NFZ definiert.
- Erhöhung der finanziellen Kompetenzen.

Hinsichtlich der erweiterten finanziellen Kompetenzen wird neu die Finanzkommission bei Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstück im Bereich von CHF 500'000.00 bis CHF 1'000'000.00 einbezogen. Diese Kompetenz ist pro Fall gültig und hat keine jährliche Limitierung.

Für Einzelheiten zu den Änderungen zwischen der bestehenden und der revidierten Gemeindeordnung wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Legende: ■ Neu eingefügt ■ Geändert ■ Entfallen / gestrichen ■ Unverändert

Thema	Alte Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung ab 2027
STRUKTUR UND GLIEDERUNG		
Allg. Grundlagen	Nicht vorhanden.	§ 1 (Begriff, Autonomie) und § 3 (Funktion, Bezeichnung für beide Geschlechter) neu aufgenommen.
Bezeichnungen	«Gemeinde Laufenburg»	«Stadt Laufenburg» – neue Stadtbezeichnung durchgängig.
ORGANE UND BEHÖRDEN		
Gemeinderat	Besteht aus fünf Mitgliedern (§ 1 lit. a). Leitung durch Gemeindegammann.	Besteht aus Gemeindepräsident/in, Vizepräsident/in und drei weiteren Mitgliedern (§ 6 Abs. 1). Titel «Stadammann» entfällt; neu «Stadtpräsident/in».
Schulpflege	Schulpflege mit fünf Mitgliedern in § 1 lit. b geregelt.	Nicht mehr in der Gemeindeordnung aufgeführt (Behörde aufgelöst).
Finanzkommission	Prüft Protokoll der Gemeindeversammlung (§ 6).	Neu mit klar erweitertem Aufgabenkatalog (§ 7 Abs. 2): - Mitentscheid bei Grundstücksgeschäften von CHF 500'000 bis CHF 1'000'000 - FIKO-Funktion bei der Ortsbürgergemeinde - Beratung Gemeinderatsentschädigungen.
Wahlbüro	Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder (§ 1 lit. d).	Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder (§ 7 Abs. 1).
Steuerkommission	Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied (§ 1 lit. e).	Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied (§ 7 Abs. 1).
Wahlen	§ 2: Volkswahlen an der Urne, kurz geregelt.	§ 10: Ausführlicher – Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in werden separat an der Urne auf vier Jahre gewählt.

KOMPETENZEN DES GEMEINDERATES		
Finanzielle Kompetenz (allg.)	Erwerb Grundstücke: bis CHF 500'000 pro Fall, max. CHF 1'000'000 pro Jahr (§ 4 Abs. 1 lit. c). Tausch/Verkauf Finanzvermögen: bis CHF 250'000 pro Jahr (§ 4 Abs. 1 lit. d).	Erwerb, Tausch oder Verkauf: bis CHF 500'000 pro Fall, max. CHF 2'000'000 pro Jahr; bis CHF 1'000'000 mit Zustimmung der Finanzkommission ohne Jahreslimite (§ 6 Abs. 3 lit. c)
Einbürgerungen	Keine Regelung.	Stadtrat kann die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gestützt auf § 25 KBüG beschliessen (§ 6 Abs. 3 lit. j).
Baurechtsverträge	Keine Regelung.	Gemeinderat kann Baurechtsverträge geringfügiger Natur (z. B. Trafostationen) selbstständig begründen und aufheben (§ 6 Abs. 3 lit. d).
Strassen	Keine Regelung.	Übernahme von Strassen in und Aufhebung aus dem Gemeindegut liegt in der Kompetenz des Gemeinderates (§ 6 Abs. 3 lit. e).
Darlehen	Keine Regelung.	Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit den übertragenen Kompetenzen (§ 6 Abs. 3 lit. f).
Investitionskonzept Altstadt/Sulz	§ 4 Abs. 2: Kompetenz für Erwerb, Ausbau und Sanierung bis 3,5 Mio. Franken (GV-Beschluss 27.11.2015, mit kant. Auflage).	§ 6 Abs. 5: Identische Regelung beibehalten.
Rechenschaftsbericht	Keine Regelung.	Gemeinderat muss jährlich im Rechenschaftsbericht über alle gestützt auf die Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte orientieren (§ 6 Abs. 4).

POLITISCHE RECHTE UND PUBLIKATION		
Publikationsorgan	§ 3: Veröffentlichungen im Lokalanzeiger «Fricktaler Woche».	§ 12: Veröffentlichungen im «durch den Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan» – kein konkretes Medium mehr festgelegt.
Fakultatives Referendum	§ 7: Positive und negative Beschlüsse können innert 30 Tagen von einem Zehntel der Stimmberechtigten an die Urne gebracht werden.	§ 5 Abs. 3: Gleiche Regelung, jedoch neu eingeschränkt auf «nicht abschliessend gefasste» Beschlüsse.
Protokoll GV	§ 6: Protokoll wird 14 Tage vor nächster Versammlung öffentlich aufgelegt und von der Finanzkommission geprüft.	§ 13: Aufschaltung des Protokolls innert drei Wochen nach Ablauf der Referendumsfrist.
Versorgungsbetriebe	§ 5: Wasser- und Elektrizitätsversorgung als Gemeindesache ausdrücklich geregelt.	Nicht mehr in der Gemeindeordnung; wird in separaten Reglementen geregelt.

Der Stadtrat Laufenburg ist klar der Meinung, dass die Einführung einer GPK für eine Gemeinde wie Laufenburg mit 3'887 Einwohnerinnen und Einwohnern weder zweckmässig noch verhältnismässig ist. Ein Vergleich im Kanton Aargau zeigt, dass die zwölf Gemeinden mit einer GPK im Durchschnitt 16'512 (Stand 31.12.2025) Einwohnerinnen und Einwohnern haben – die kleinste Gemeinde mit einer GPK 8'739 (Stand 31.12.2025) Einwohnerinnen und Einwohnern.

Antrag Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung (ohne Einführung einer Geschäftsprüfungskommission).